

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 9. —

(Nr. 3230.) Ministerial-Erklärung vom 4. Februar 1850., betreffend die Erweiterung der Uebereinkunft mit Anhalt-Bernburg wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel vom ^{5. September} ~~27. August~~ 1839.

Zur kräftigeren Handhabung des Schutzes gegen Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen sind die königlich Preussische und die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Regierung dahin übereingekommen:

Daß auch den zum Forstschutze in den beiderseitigen Gebieten kommandirten Militärpersonen die in Art. 2. der zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg bestehenden Konvention zur Verhütung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen vom ^{5. September} ~~27. August~~ 1839. den Förstern und Waldwärttern erteilten Befugnisse zuziehen sollen, dieselben jedoch dabei im Falle von Haussuchungen auf Preussischem Gebiete den Beschränkungen des Preussischen Gesetzes vom 24. September 1848. (Gesetz-Sammlung de 1848. S. 257. ff.) oder des an dessen Stelle tretenden Gesetzes, auf Anhalt-Bernburgischem Gebiete den Bestimmungen des Circular-Reskripts der Herzoglichen Landesregierung zu Bernburg vom 15. September 1842. oder der an dessen Stelle tretenden Anordnungen sich zu unterwerfen haben.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgestellt und gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Staats-Ministeriums ausgewechselt worden.

Berlin, den 4. Februar 1850.

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) von Schleinitz.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Staats-Ministeriums vom 11. v. M. ausgewechselt worden, unter Beifügung eines Abdruckes des darin
Jahrgang 1850. (Nr. 3230.) *11 in